



, den 17. Februar 2020

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Schulförderverein des Carl-Bechstein-Gymnasiums, Erkner e.V.". Der Verein ist unter der Nummer VR 2944 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Erkner, Neu Zittauer Straße 1-2.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Carl-Bechstein-Gymnasium in Erkner (im Folgenden auch kurz: „Schule“). Der Verein unterstützt materiell und ideell das Carl-Bechstein-Gymnasium in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, auch auf kulturellem, publizistischem und sportlichem Gebiet, die im Aufgabenbereich eines modernen Gymnasiums förderungswürdig sind (v.a. Förderung sozialer Fähigkeiten, Förderung der Berufs- und Studienorientierung, Förderung von Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Ganztage, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Schulfahrten und -exkursionen, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften, Unterstützung des Schulleiters in Beziehung zum Schulträger sowie die Bezuschussung von Lehr- und Lernmitteln). Die erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (4) Hinsichtlich politischer Parteien, religiöser, ethnischer und anderer Gruppierungen verhält sich der Verein neutral sowohl in seiner Aktivität als auch der Meinungsäußerungen in seinem Namen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein und aus seinem Vermögen. Eine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 12,00. Bei Ein- und Austritt findet keine zeitanteilige Umrechnung der Mitgliedsbeiträge statt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 31. März des laufenden Kalenderjahres oder am folgenden Bankarbeitstag, falls der 31. März auf ein Wochenende fällt, fällig und wird - soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde - an diesem Tag per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 7 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Darüber hinaus sind die Schulleiterin/der Schulleiter und die Vorsitzende/der Vorsitzende der Elternkonferenz qua Amt Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann sich durch ihren/seinen Stellvertreter vertreten lassen.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende, die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretenden Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 1.000,00 eine Zustimmung von 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes eingeholt werden muss. Außergewöhnliche Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen von mehr als EUR 10.000,00 sowie der Erwerb von Grundstücken und die Aufnahme von Krediten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 3
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 2 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, kommissarische Beiratsmitglieder längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Aufgabe der Beiratsmitglieder besteht in der Beratung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Elternkonferenz kann sich durch ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter vertreten lassen.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte (insbesondere die Beschlussfassung zu Förderanträgen),
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,



- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (5) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail oder schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail Adresse bzw. Postanschrift adressiert wurde. Ist eine E-Mail nicht zustellbar, kann zusätzlich eine Einladung auf postalischem Weg versandt werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (3) Nach § 37 Abs. 1 BGB kann eine Minderheit von 20 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen. Die Minderheit kann nicht nur verlangen, dass überhaupt eine Mitgliederversammlung einberufen wird, sondern das Einberufungsverlangen auch geltend machen, wenn ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden soll, dies aber vom Einberufungsorgan verweigert wird.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten oder die Eingehung von sonstigen finanziellen Verpflichtungen,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.



- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch zwei vom Vorstand unabhängige Mitglieder wahrzunehmen. Sie werden grundsätzlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Eine Kassenprüfung ist ferner vorzunehmen:
 - auf Wunsch des Vorstandes
 - wenn zehn Mitglieder diese schriftlich begründet bei den Kassenprüfern beantragen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Oder-Spree als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zugunsten des Gymnasiums Erkner zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke anderen Schulen des Schulträgers Landkreis Oder-Spree zur Verfügung zu stellen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde am 17. Februar 2020 in den Räumen des Carl-Bechstein-Gymnasiums in Erkner von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.